



Infoblatt

Wie entsteht aus bei der DFG eingesandten Listen der Vorschlagsberechtigten die Kandidierendenliste?

1. Prüfung der formalen Korrektheit der übersandten Vorschläge

Es werden ausschließlich formal korrekte Vorschläge bei der Erstellung der Kandidierendenliste in Bearbeitung genommen. Hierzu wird auf folgende Infoblätter (s. Wahlportal der Homepage der DFG www.dfg.de/fk-wahl2023 unter der Rubrik „Informationen zum Vorschlagen von Kandidierenden“) verwiesen: [Infoblatt „Wie sind Vorschläge für eine Kandidatur bei der Fachkollegienwahl 2023 von Vorschlagsberechtigten einzureichen?“](#) und [Infoblatt „Wer kann für die Fachkollegienwahl 2023 kandidieren?“](#)

2. Der Senat der DFG befasst sich in erster Lesung mit den Vorschlägen

Alle formal korrekten Vorschläge werden dem Senat der DFG vorgelegt.

Der Senat prüft die Fachzuordnungen der vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Er kann vorgeschlagene Personen aus fachlichen Gründen ausnahmsweise anderen Fächern zuordnen, wenn dies den in § 7 Nr. 1 a) WahlO in Verbindung mit § 1 Nr. 1 S. 3 WahlO beschriebenen Zielen dient. Die Anzahl der Nominierungen dieser Personen im ursprünglichen Fach bleiben dabei zur Ermittlung der Rangfolge im neuen Fach erhalten.

Um eine ausreichende Auswahlmöglichkeit für die Wählerinnen und Wähler zu gewährleisten, müssen in jedem Fach mindestens doppelt so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind. Liegen weniger Vorschläge vor, ergänzt der Senat durch eigene Vorschläge bis zu dieser Mindestanzahl (Pflichtergänzung). Zur Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten kann der Senat darüber hinaus nach Durchführung dieser ggf. erforderlichen Pflichtergänzung noch solange Personen ergänzen bis jedes Geschlecht mit einer Zahl von Kandidierenden vertreten ist, die der Zahl der zu Wählenden in dem jeweiligen Fach entspricht (Kannergänzung).

***Beispiel:** Im Fach „Europäische und Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaften“ mit der Fach-Nr. „1.15-03“ im Fachkollegium 1.15 „Literaturwissenschaft“ sind entsprechend der „Fächerstruktur für die Fachkollegienwahl 2023 und die Amtsperiode 2024-2028“, 4 Plätze zu besetzen. Also müssen mindestens 8 Personen vorgeschlagen sein. Sind nur 7 Personen von den Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen, muss der Senat 1 Person ergänzen. Sind nun bspw. 6 Männer und 2 Frauen vorgeschlagen, ist zwar die Mindestpersonenzahl erreicht, der Senat kann aber bis zu 2 Frauen zusätzlich ergänzen, um möglichst den in der Wahlordnung geregelten Geschlechterproporz auf der Kandidierendenliste zu erzielen.*

Schlägt der Senat ergänzend Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor, werden diese angeschrieben und um Unterzeichnung der Einverständniserklärung für eine Kandidatur gebeten.

Mit Abschluss dieses Verfahrensschrittes liegen für alle Fächer korrekte und ausreichende Vorschläge von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vor.

3. Der Senat der DFG befasst sich in zweiter Lesung mit den Vorschlägen

Im Nachgang zur ersten Lesung führt die Geschäftsstelle der DFG in den Fächern, in denen zu viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorgeschlagenen wurden, ein Begrenzungsverfahren durch. Die Begrenzung erfolgt durch ein Reihungsverfahren in einem ersten Schritt und erforderlichenfalls noch ergänzend durch ein Losverfahren in zweiten Schritt, siehe dazu unten nähere Erläuterung. Die Zahl möglicher Kandidierender auf der Kandidierendenliste ist laut § 7 Nr. 1 b) WahlO

grundsätzlich auf das Dreifache der zu besetzenden Plätze pro Fach begrenzt. Dies soll einerseits für Wahlberechtigte eine angemessene Auswahl an Kandidierenden sicherstellen und andererseits einer zu großen Zersplitterung der Stimmen vorbeugen. Der Senat überprüft in seiner 2. Lesung, ob das beschriebene Begrenzungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und verabschiedet anschließend die Kandidierendenliste.

Reihungsverfahren: Ist für ein Fach die Höchstzahl möglicher Kandidierender durch Vorschläge von Vorschlagsberechtigten überschritten, so entscheidet zunächst die Anzahl von Nominierungen darüber, wer in die Kandidierendenliste aufgenommen wird. Dabei bilden in einem Fach Personenvorschläge mit mehr als fünf Nominierungen die oberste Ranggruppe, innerhalb derer keine weitere Reihung erfolgt.

***Beispiel:** Sind im Fach „Gastroenterologie“ mit der Fach-Nr. „2.22-15“ im Fachkollegium 2.22 „Medizin“ entsprechend der „Fächerstruktur für die Fachkollegienwahl 2023 und die Amtsperiode 2024-2028“ fünf Plätze zu besetzen, können hier grundsätzlich maximal $5 \times 3 = 15$ Personen auf der Kandidierendenliste stehen. Es sind jedoch bspw. 18 Personen vorgeschlagen. 1 Person davon stand auf den jeweiligen Vorschlagslisten von 8 verschiedenen Vorschlagsberechtigten, wurde also achtmal nominiert. 7 Personen wurden sechsmal nominiert. Diese acht Personen (1+7) bilden hier zusammen die erste Ranggruppe. 7 Personen wurden jeweils fünfmal nominiert, diese bilden die zweite Ranggruppe. 3 Personen wurden jeweils einmal nominiert, diese bilden die dritte Ranggruppe. Da die erste und die zweite Ranggruppe genau alle möglichen Plätze auf der Kandidierendenliste belegen, kommen alle Personen aus diesen Ranggruppen auf die Liste. Aus der dritten Ranggruppe kommt niemand auf die Kandidierendenliste.*

Losverfahren: Können nur eine oder einige Personen einer Ranggruppe aufgenommen werden, entscheidet unter den Personen ausschließlich dieser Ranggruppe das Los. Dieser Fall wäre gegeben, wenn im obigen Beispiel in der zweiten Ranggruppe mehr als 7 Personen wären, also mehr als 7 Personen je fünf Nominierungen hätten. Bei der Durchführung des Losverfahrens wird die Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt, so dass möglichst Personen beider Geschlechter mit jeweils mindestens einem Drittel der Kandidierenden pro Fach vertreten sind.

Der **Ablauf des Reihungs- und Losverfahrens** ist nochmals detailliert in der angeschlossenen Grafik dargestellt.

Sonderfall Kannergänzung nach Begrenzungsverfahren: Auch nach Durchführung aller vorangegangenen Schritte kann der Senat noch ein **Ergänzungsverfahren** in den Fächern durchführen, in denen noch immer nicht von jedem Geschlecht jeweils mindestens so viele Kandidierende sicher platziert sind wie Personen in dem Fach zu wählen sind. Dies führt dazu, dass in diesen Fächern mehr als dreimal (maximal viermal) so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind. In obigem Beispiel (Fach 2.22-15 Gastroenterologie) bestünde diese Möglichkeit, wenn nur Personen eines Geschlechtes vorgeschlagen wären.

4. Veröffentlichung der Kandidierendenliste

Der Senat der DFG wird die Kandidierendenliste Anfang Juli 2023 verabschieden. Kurz darauf werden auf dem Wahlportal der DFG (www.dfg.de/fk-wahl2023) die Namen aller Kandidierenden veröffentlicht. Eine Information zu den vorschlagenden Institutionen der jeweiligen Kandidierenden wird hingegen erst nach Abschluss der Wahl mit dem vorläufigen Wahlergebnis auf dem Wahlportal veröffentlicht. So wird der Charakter der Fachkollegienwahl als Personenwahl hervorgehoben sowie die Unabhängigkeit der Entscheidungsfindung der Wählerinnen und Wähler unterstützt.

Da sich bis zum Beginn der Wahlfrist noch vereinzelt Änderungen in der vom Senat verabschiedeten Liste ergeben können (z.B. wenn Personen ihr Einverständnis zur Kandidatur zurückziehen) ist nur die während der Wahlfrist (Montag, 23.10.2023, 14.00 Uhr bis Montag, 20.11.2023, 14.00 Uhr) über das Online-Wahlsystem verfügbare Liste der Kandidierenden endgültig verbindlich.



Erstellung der Kandidierendenliste je Fach

Grafik zum Infoblatt „Erstellung Kandidierendenliste“

